

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1954

Nummer 16

Datum	Inhalt	Seite
9.3.54	Verordnung der Landesregierung zu § 10 des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes (KgfEG) vom 30.1.1954 — BGBl. I S. 5	77
15.3.54	Verordnung über Saatgutmischungen	77
10.3.54	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Widmung und Abstufung. Betrifft: Bundesstr. 73 — Abschnitt: Borken—Ahaus: hier Ortsdurchfahrt Gemein	78

Verordnung der Landesregierung zu § 10 des Kriegsgefangenen- Entschädigungsgesetzes (KgfEG) vom 30. 1. 1954 — BGBl. I S. 5 —

Vom 9. März 1954.

Auf Grund Artikel 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

Zuständige Dienststellen im Sinne des § 10 des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5) sind die Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte.

§ 2

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau wird ermächtigt, die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen gegebenenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu erlassen.

Düsseldorf, den 9. März 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister für Arbeit,
Arnold. Soziales u. Wiederaufbau:
 Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1954 S. 77.

Verordnung über Saatgutmischungen

Vom 15. März 1954.

Auf Grund des § 57 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) in Verbindung mit der Verordnung über die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Saatgutgesetzes vom 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 429) wird verordnet:

§ 1

Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut von Dauerfütterpflanzen und Ackerfütterpflanzen darf im Lande Nordrhein-Westfalen unter den Voraussetzungen des § 2 gemischt in den Verkehr gebracht werden. Saatgut von Hülsenfrüchten darf unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gemischt in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Die Mischungen müssen hinsichtlich der verwendeten Arten und des Mischungsverhältnisses den Vorschriften der Anlage 1 entsprechen. Bei Abgabe solcher Saatgutmischungen sind an den Packungen Art und Verhältnis der Mischung anzugeben.

(2) Die Herstellung und Verpackung der Mischungen und das Plombieren der Packungen müssen in Gegenwart

eines von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen erfolgen. An den Packungen ist eine Bescheinigung des vereidigten Sachverständigen nach Anlage 2 anzubringen.

(3) Das Gewicht einer Packung darf 12,5 kg nicht übersteigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

Anlage 1

Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Saatgutmischungen zur Ansaat von Wiesen und Weiden.

I. Dauerwiesen (zur Schnittnutzung)

1. für leichte und humose Böden in trockenen bis frischen Lagen:

48 kg enthalten:

- 17 kg Wiesenschwingel
- 8 kg Glatthafer
- 4 kg Knautgras
- 4 kg Lieschgras (Timothe)
- 5 kg Deutsches Weidelgras
- 2 kg Wiesenrispe
- 2 kg Weißes Straußgras
- 2 kg Rotschwingel
- 2 kg Schwedenklee oder Luzerne
- 2 kg Hornschotenklee

2. für mittelschwere bis schwere Böden in frischen bis feuchten Lagen:

47 kg enthalten:

- 20 kg Wiesenschwingel
- 6 kg Glatthafer
- 6 kg Lieschgras (Timothe)
- 6 kg Deutsches Weidelgras
- 2 kg Wiesenrispe
- 2 kg Weißes Straußgras
- 2 kg Rotschwingel
- 1 kg Weißklee
- 2 kg Schwedenklee

II. Dauerwiesen (zur gelegentlichen Weidenutzung)

1. für leichte und humose Böden in trockenen bis frischen Lagen:

48 kg enthalten:

- 20 kg Wiesenschwingel
- 4 kg Lieschgras (Timothee)
- 14 kg Deutsches Weidelgras
- 2 kg Wiesenrispe
- 1 kg Weißes Straußgras
- 3 kg Rotschwingel
- 2 kg Weißklee
- 1 kg Schwedenklee
- 1 kg Hornschotenklee

2. für mittelschwere bis schwere Böden in frischen bis feuchten Lagen:

48 kg enthalten:

- 20 kg Wiesenschwingel
- 4 kg Lieschgras (Timothee)
- 14 kg Deutsches Weidelgras
- 2 kg Wiesenrispe
- 2 kg Weißes Straußgras
- 2 kg Rotschwingel
- 2 kg Weißklee
- 2 kg Schwedenklee

III. Dauerweiden

1. für leichte bis mittlere Böden:

46 kg enthalten:

- 16 kg Wiesenschwingel
- 4 kg Lieschgras (Timothee)
- 12 kg Deutsches Weidelgras
- 3 kg Wiesenrispe
- 2 kg Weißes Straußgras
- 3 kg Rotschwingel
- 3 kg Weißklee
- 1 kg Schwedenklee
- 2 kg Hornschotenklee

2. für gute Böden in frischen Lagen:

45 kg enthalten:

- 20 kg Wiesenschwingel
- 4 kg Lieschgras (Timothee)
- 10 kg Deutsches Weidelgras
- 2 kg Wiesenrispe
- 3 kg Weißes Straußgras
- 2 kg Rotschwingel
- 3 kg Weißklee
- 1 kg Schwedenklee

3. für schwere Lehm- und Tonböden:

44 kg enthalten:

- 12 kg Wiesenschwingel
- 4 kg Lieschgras (Timothee)
- 18 kg Deutsches Weidelgras
- 2 kg Wiesenrispe
- 4 kg Rotschwingel
- 2 kg Weißklee
- 2 kg Schwedenklee

4. für Mittelgebirgsböden:

44 kg enthalten:

- 16 kg Wiesenschwingel
- 4 kg Lieschgras (Timothee)
- 12 kg Deutsches Weidelgras
- 2 kg Wiesenrispe
- 4 kg Rotschwingel
- 2 kg Weißklee
- 2 kg Schwedenklee
- 2 kg Hornschotenklee

Anlage 2

Die Mischungsteile dieser Packung sind anerkannten oder zugelassenen Saatgutpartien entnommen. Herstellung und Verpackung der Mischung sowie Plombieren der Packung sind in Gegenwart des vereidigten Sachverständigen

.....
(Name und Wohnort des Sachverständigen)
erfolgt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift oder Stempel
des Sachverständigen)

— GV. NW. 1954 S. 77.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Widmung und Abstufung

Betrifft: Bundesstr. 70 — Abschnitt Borken—Ahaus; hier: Ortsdurchfahrt Gemen.

Die „Wettringe“ in der Gemeinde Gemen, Landkreis Borken, Regierungsbezirk Münster, erhält mit Wirkung vom 1. April 1954 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953) und wird Bestandteil der Bundesstr. 70. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 32,962 und endet bei km 33,234 auf der Bundesstr. 70.

Die bisherige Bundesstraßenstrecke von km 32,962 bis km 33,234 verliert mit Ablauf des 31. März 1954 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Gemen vom 5. Februar 1952 und der Übernahmeerklärung vom 8. Februar 1952 der Gemeinde Gemen überlassen.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Er ist ggf. während dieser Zeit schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem unterzeichneten Minister einzulegen.

Wird der Einspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat endgültig oder durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen nicht innerhalb eines weiteren Monats endgültig beschieden, so gilt er als abgelehnt. Die Erhebung der Klage ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

Düsseldorf, den 10. März 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:

Kayser

— GV. NW. 1954 S. 78.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.